



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

**Bericht über die Rechtsprechung des
Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren
gegen die Bundesrepublik Deutschland
im Jahr 2014**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkungen	4
2. Urteile, in denen der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat	8
• Recht auf ein faires Verfahren	8
• Achtung des Privat- und Familienlebens und Recht auf wirksame Beschwerde	8
• Freiheit der Meinungsäußerung	10
3. Urteile, in denen der EGMR keine Konventionsverletzung festgestellt hat	12
• Recht auf Leben	12
• Freiheit und Sicherheit	13
• Unschuldsvermutung	14
• Recht zur Zeugenbefragung	15
• Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist	17
• Faires Verfahren, freie Meinungsäußerung, Diskriminierungsverbot	18
• Achtung des Privat- und Familienlebens	19
4. Unzulässigkeitsentscheidungen nach Abgabe einer Stellungnahme der Bundesregierung	20
Fehlanzeige	
5. Unzulässigkeitsentscheidungen ohne Stellungnahme der Bundesregierung	20
a) Offensichtliche Unbegründetheit	21
• Recht auf Leben, Recht auf Freiheit und Sicherheit und Achtung des Privat- und Familienlebens	21
• Verbot der Folter, Recht auf Freiheit und Sicherheit, Recht auf ein faires Verfahren, Keine Strafe ohne Gesetz, Verbot des Missbrauchs der Rechte und Abschaffung der Todesstrafe	21
• Freiheit und Sicherheit und faires Verfahren	22
• Freiheit und Sicherheit und Versammlungsfreiheit	22
• Faires Verfahren	23
• Faires Verfahren und Schutz des Eigentums	23
• Achtung des Privat- und Familienlebens	24

• Achtung des Privat- und Familienlebens und Gedanken- Gewissens- und Religionsfreiheit	25
• Achtung des Privat- und Familienlebens und Diskriminierungsverbot	26
• Achtung des Privat- und Familienlebens und Recht auf Eheschließung	27
• Freiheit der Meinungsäußerung	28
b) Nichteinhaltung der 6-Monatsfrist	28
6. Streichungen von Rechtssachen	29
• Nach Einigung über die Höhe der Entschädigung	30
• Nach Vergleich	30
• Nach einseitiger Erklärung der Bundesregierung	30
• Aus anderen Gründen	32
7. Umsetzung der Urteile	33
• Faires Verfahren	35
• Achtung des Privat- und Familienlebens (Sorge- und Umgangsrecht)	36
• Schutz des Eigentums	37
• Abschlussresolutionen	38

1. Vorbemerkungen

Im Jahr 2014 sind insgesamt 56.200 Beschwerden einem mit Richtern besetzten Spruchkörper des Gerichts (Große Kammer, Kammer, Ausschuss, Einzelrichter) vorgelegt worden¹. Dies entspricht einem Rückgang von 15 % gegenüber 2013.

In diesem Berichtsjahr hat der Gerichtshof insgesamt 86.063 Beschwerden für unzulässig erklärt, aus seinem Verfahrensregister gestrichen und durch gefällte Urteile (zu 2.388 von 86.063 Beschwerden) entschieden. Dies entspricht einem Rückgang der entschiedenen Beschwerden von 8 % gegenüber dem Vorjahr. Die Anzahl der erledigten Beschwerden überstieg damit wie in den Vorjahren die Anzahl der einem Spruchkörper vorgelegten Beschwerden. Dies führte dazu, dass die Anzahl der anhängigen Beschwerden weiter reduziert werden konnte. Während 2011 der Rückstand noch über 150.000 Beschwerden betrug, waren am Ende des Jahres 2014 noch 69.900 Beschwerden beim Gerichtshof anhängig. Maßgeblich trug hierzu die stark zunehmende Zahl der durch Einzelrichter entschiedenen unzulässigen Beschwerden bei. Im Berichtsjahr ließ sich allerdings feststellen, dass der Rückstau bei den potentiell zulässigen und begründeten Beschwerden, die von den Ausschüssen bzw. Kammern des EGMR behandelt werden müssen, noch weiter anwuchs. Es bleibt abzuwarten, ob die für den Bereich der offensichtlich unzulässigen Beschwerden bereits wirksamen Reformmaßnahmen künftig indirekt dazu führen, dass mehr Ressourcen zur Verfügung stehen, um auch den Rückstand bei den potentiell begründeten Beschwerden abzubauen.

Von den im Jahr 2014 einem Spruchkörper des Gerichts vorgelegten Beschwerden waren 1.027 Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Am 31.12.2014 waren insgesamt 335 Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig. Damit reduzierte sich auch die Anzahl der gegen Deutschland beim Gerichtshof anhängigen Fälle weiter im Vergleich zu den Vorjahren. Am 31.12.2012 waren es noch über 2.000 und ein Jahr später 502 gegen Deutschland anhängige Fälle.

Der größte Teil der Beschwerden wird von dem Gerichtshof nur aufgrund der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen, d. h. ohne eine Stellungnahme des beschwerdegegnerischen Staates, für unzulässig erklärt. Auch der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird wegen offensichtlicher Unzulässigkeit gar nicht erst der Bundesregierung übersandt (siehe unten 5. mit Beispielen). Eine förmliche Aufforderung zur

¹ Die Zahlen beruhen auf den Statistiken des EGMR, die auf der Webseite des Gerichtshofs zu finden sind: <http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=reports&c=>.

Der Gerichtshof weist nur die Beschwerden statistisch aus, die einem Spruchkörper zugewiesen wurden. Nicht ausgewiesen werden Beschwerden, welche nur unvollständig eingereicht und deshalb erst gar nicht einem Spruchkörper vorgelegt wurden. Damit soll die tatsächliche juristische Arbeit genauer dargestellt werden.

Stellungnahme gemäß Artikel 54 Absatz 2 lit. b der Verfahrensordnung des EGMR erfolgt lediglich in etwa zwei Prozent der Fälle. Dies betrifft potenziell zulässige und begründete Beschwerden, die weiterer Aufklärung bedürfen, und zu denen die Bundesrepublik Deutschland Stellung nehmen soll. Im Jahr 2014 wurden der Bundesregierung 23 Fälle zur Stellungnahme zugestellt.

In Individualbeschwerdeverfahren gegen Deutschland hat der EGMR im Jahr 2014 insgesamt 1.128 Beschwerden für unzulässig erklärt oder aus seinem Register gestrichen und 13 Urteile gefällt. In vier Urteilen hat der EGMR mindestens eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgestellt. In neun Fällen hat er Beschwerden, die der Bundesregierung zugestellt worden waren, für unzulässig oder unbegründet gehalten. Einen Fall hat der Gerichtshof nach Einigung über die Höhe der Entschädigung, einen Fall nach Abschluss eines Vergleichs, zwei Fälle nach Abgabe einer einseitigen Erklärung der Bundesregierung und zwei Fälle wegen der Annahme, dass keine Absicht zur weiteren Verfolgung bestehe, aus seinem Register gestrichen. In 14 weiteren Fällen, die nicht zugestellt wurden, ist eine ausführlich begründete und veröffentlichte Unzulässigkeitsentscheidung ergangen. Die weiteren Entscheidungen in deutschen Sachen, insbesondere die Entscheidungen der Einzelrichter, die nicht näher begründet sind, werden in diesem Bericht nicht dargestellt.

Von den Entscheidungen des EGMR in Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2014, die in der Öffentlichkeit viel Beachtung gefunden haben, sollen folgende Entscheidungen besonders hervorgehoben werden.

Dem Fall K. gegen Deutschland (Nr. 62198/11) lag ein Verfahren zur Durchsetzung der Anordnung des Umgangsrechts mit einem nichtehelichen Kind zu Grunde. Der EGMR stellte fest, dass der Beschwerdeführer in seinen Rechten nach Artikel 8 (Achtung des Privat- und Familienlebens) in Verbindung mit Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) verletzt worden sei, da die innerstaatlichen Gerichte weder zügig gehandelt noch effektive Maßnahmen zur Durchsetzung der Wirksamkeit einer vorläufigen Umgangsanordnung ergriffen hätten (Seite 8 des Berichts).

Mit Urteil vom 17. April 2014 in dem Verfahren B. gegen Deutschland (Nr. 5709/09) befand der Gerichtshof, dass die durch den Beschwerdeführer im Kontext des Wahlkampfes in einem Flugblatt getätigten Aussagen politischer Natur gewesen seien, eine Frage des öffentlichen Interesses betroffen und daher die Grenzen akzeptabler Kritik nicht überschritten hätten. Der Beschwerdeführer sei daher durch die gerichtliche Unterlassungsverfügung in seinen Rechten nach Artikel 10 EMRK verletzt worden (siehe Seite 10 des Berichts).

Im Verfahren A. AG gegen Deutschland (Nr. 48311/10) sah sich die Beschwerdeführerin durch das Verbot jeder weiteren Veröffentlichung eines Zitates über den ehemaligen Bundeskanzler Gerhard Schröder in seinen Rechten nach Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) verletzt. Der Gerichtshof urteilte, dass hier eine Konventionsverletzung vorgelegen habe (Seite 11 des Berichts).

Das Verfahren K. gegen Deutschland ((Nr. 17103/10) betraf den durch den Beschwerdeführer, dem Vorstand eines türkischen Fernsehunternehmens, geltend gemachten Verstoß gegen die gem. Artikel 6 Absatz 2 zu beachtende Unschuldsvermutung durch eine in einem Urteil erfolgte Erwähnung seiner Person als Beteiligter an einer Straftat. Der Gerichtshof gelangte in seinem Urteil vom 24. März 2014 zu der Feststellung, dass keine Verletzung des Artikels 6 Absatz EMRK erfolgt sei (Seite 14 des Berichts).

An die Endgültigkeit eines Urteils, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, schließt sich dessen Umsetzung an. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 46 Absatz 1 EMRK verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, ein endgültiges Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. Dies beinhaltet die Zahlung einer Entschädigung (Wiedergutmachung und/oder Zahlung der Kosten und Auslagen der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers), sofern der Gerichtshof eine solche zuerkannt hat, und das Ergreifen von Maßnahmen, um den Zustand einer festgestellten Konventionsverletzung für den Beschwerdeführer zu beenden und deren Folgen zu beseitigen (individuelle Maßnahmen). Außerdem muss sichergestellt werden, dass eine Verletzung der Konvention in zukünftigen gleichgelagerten Fällen vermieden wird (allgemeine Maßnahmen). Wie die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2014 dieser Verpflichtung entsprochen hat, wird in dem 7. Kapitel „Umsetzung der Urteile“ dargestellt.

Die Rechtsprechung des EGMR ist für das deutsche Recht auch über die Entscheidungen in Verfahren gegen Deutschland hinaus von Bedeutung. Das gilt insbesondere in Fällen, in denen die deutsche Rechtslage mit derjenigen der anderen beschwerdegegnerischen Staaten vergleichbar ist. Aus diesem Grund wird auch dieses Jahr wieder im Auftrag des BMJV ein weiterer Rechtsprechungsbericht erstellt, der diese Rechtsprechung für das Jahr 2014 erfasst. Dieser Bericht kann nach Fertigstellung auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter

http://www.bmju.de/DE/Ministerium/Abteilungen/OeffentlichesRecht/Menschenrechte/Ausgewae_hlteEntscheidungendesEGMRundRechtsprechungsberichte/_node.html

abgerufen werden.

Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in der „HUDOC“ Datenbank des Gerichtshofs (<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?skin=hudoc-en>) in den Amtssprachen des Europarats, Englisch und Französisch zu finden. Der Gerichtshof hält auf seiner Internetseite

(<http://www.echr.coe.int>) zudem sogenannte „case-law information notes“ vor, mit denen monatlich über Entscheidungen von besonderem Interesse informiert wird. Rechtlich unverbindliche deutsche Übersetzungen der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs in Fällen gegen Deutschland werden auf der Internetseite des BMJ unter www.bmiv.de/egmr veröffentlicht. Dort befindet sich ein Archiv mit Suchfunktion.

In deutschsprachigen Fachzeitschriften werden Entscheidungen des EGMR veröffentlicht, z. B. in: Europäische Grundrechte Zeitschrift [EuGRZ], Strafverteidiger [StV], Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]. Eine aktuelle Übersicht mit deutschsprachigen Zusammenfassungen von Entscheidungen bietet der Newsletter Menschenrechte (NLMR) des österreichischen Menschenrechtsinstituts in Salzburg (www.menschenrechte.ac.at). Eine Fundstellensammlung, betreut von Herrn Professor Dr. Marten Breuer, ist unter www.egmr.org im Internet zu finden. Eine Entscheidungssammlung in deutscher Sprache wird seit dem Jahr 2008 mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz vom N. P. Engel Verlag herausgegeben (s. auch www.eugrz.info/ unter EGMR-E).

Die Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ-Stiftung), die seit über zwanzig Jahren Staaten bei der Entwicklung rechtsstaatlicher und marktwirtschaftlicher Strukturen unterstützt, kooperiert mit dem EGMR bei der Verbreitung von Informationen zur Rechtsprechung des Gerichtshofes und wurde kürzlich durch den Gerichtshof in seiner Publikation „Information Note on the Court’s case-law“ vorgestellt und als best practise bezeichnet (www.echr.coe.int/Documents/CLIN_2015_03_183_ENG.pdf).

2. Urteile, in denen der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat

Recht auf ein faires Verfahren

Tatprovokation durch verdeckte Ermittler und Verwendung der dadurch erlangten Beweise im Strafverfahren

F. gegen Deutschland (Nr. 54648/09, Urteil vom 23. Oktober 2014)

Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Der Beschwerdeführer wurde wegen Drogenhandels in zwei Fällen zu fünf Jahren Haft verurteilt, nachdem zur Ermittlung der Taten verdeckte Ermittler eingesetzt worden waren. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass sein Strafverfahren unfair gewesen sei, da sich seine Verurteilung im Wesentlichen auf Beweise gestützt habe, die durch eine unrechtmäßige Tatprovokation erlangt worden seien.

Der Gerichtshof befand, dass die verdeckten Ermittlungsmaßnahmen im vorliegenden Fall über eine passive Ermittlung krimineller Aktivitäten hinausgingen und tatsächlich anstiftend gewesen seien. Nach Auffassung des Gerichtshofs hätten die deutschen Gerichte die so erlangten Beweise nicht verwerten dürfen.

Als Wiedergutmachung für immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag von 8.000,- € sowie als Ersatz für Kosten und Auslagen einen weiteren Betrag in Höhe von 8.500,- € zu.

Achtung des Privat- und Familienlebens / Recht auf wirksame Beschwerde

Durchsetzung der Anordnung des Umgangsrechts mit einem nichtehelichen Kind

K. gegen Deutschland (Nr. 62198/11, Urteil vom 6. November 2014)

Verletzung von Artikel 8 und Artikel 13 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens, Recht auf wirksame Beschwerde)

Der Beschwerdeführer ist Vater eines 2003 nichtehelich geborenen Sohnes, dessen Mutter dem Beschwerdeführer kurz nach der Geburt jeglichen Umgang mit dem Kind verweigerte. Seit Mai 2005 hatte der Beschwerdeführer mehrere familiengerichtliche Verfahren geführt, um sein Recht auf Umgang durchzusetzen. Der Beschwerdeführer machte geltend, die deutschen Gerichte

hätten keine zügigen und wirksamen Maßnahmen ergriffen, um einen Umgang mit seinem Sohn zu ermöglichen, insbesondere um eine gerichtliche Umgangsregelung vom September 2010 durchzusetzen. Außerdem sehe das deutsche Prozessrecht keinen Rechtsbehelf vor, der geeignet sei, überlange Verfahren in Umgangssachen effektiv zu beschleunigen. Bereits mit Urteil vom 21. April 2011 hatte der Gerichtshof in einem vorherigen Verfahren des Beschwerdeführers gegen Deutschland (Nr. 41599/09) eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 13 EMRK festgestellt. Dementsprechend beschränkte sich der Gerichtshof in seinem oben bezeichneten Urteil auf die innerstaatlichen Verfahren, die nach dem 22. März 2010 stattfanden.

Im Mai 2010 hatte das Oberlandesgericht Frankfurt/Main begleiteten Umgang angeordnet, der nicht (vollumfänglich) stattfand. Der Beschwerdeführer beantragte im Juli 2010 ein Ordnungsgeld gegen die Kindesmutter in Höhe von 3.000 Euro. Mit Beschluss vom November 2010 verhängte das Amtsgericht ein Ordnungsgeld in Höhe von 300 Euro. Auch in der Folge fanden keine Umgangskontakte statt. Der Gerichtshof befand insoweit, dass das Amtsgericht - Familiengericht - Frankfurt mit seinem Ordnungsgeldbeschluss vom 12. November 2011 weder zügig gehandelt noch effektive Maßnahmen ergriffen habe, um einer vorläufigen Umgangsanordnung des OLG Frankfurt vom Mai 2010 Wirksamkeit zu verleihen, und stellte eine Verletzung des Artikels 8 EMRK fest. Insbesondere erscheine zweifelhaft, ob erwartet werden könne, dass ein Ordnungsgeld in dieser Höhe (insbesondere angesichts des im Gesetz vorgesehenen Rahmens – bis zu 25.000 Euro) Wirkung entfalten könne. Zudem bemängelte der Gerichtshof, dass der Beschluss keine Feststellungen zu den Vermögensverhältnissen der Kindesmutter enthalte. Zudem hätte das Gericht den Verfahrensablauf weiter beschleunigen müssen.

Hervorzuheben ist die Verurteilung bezüglich Artikel 13 i.V.m. Artikel 8 EMRK, weil insoweit derzeit geprüft wird, ob und inwieweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf ausgelöst wird. Der Gerichtshof stellte hierzu in seinem Urteil fest, dass dem Beschwerdeführer in seinem umgangsrechtlichen Verfahren kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stand, um das familiengerichtliche Verfahren zu beschleunigen. Dabei stellte der Gerichtshof nicht darauf ab, dass es sich um einen Altfall vor Inkrafttreten des Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302 ff.) handelt. Vielmehr nahm der Gerichtshof den Fall zum Anlass, allgemein klarzustellen, dass in Verfahren, in denen sich das Verhalten oder die Untätigkeit der Behörden auf das Privat- oder Familienleben der Beschwerdeführer auswirke ein rein kompensatorischer Rechtsbehelf, wie in das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren vorsieht, nicht genüge. Dies betreffe insbesondere Verfahren über die Rückgabe eines Kindes nach Maßgabe des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler

Kindesentführung und Umgangsverfahren. Der Gerichtshof folgte insbesondere nicht dem Argument, dass dem zweistufigen Rechtsbehelf nach §§ 198 ff. GVG – auch in diesen Verfahren – schon durch seine Existenz eine allgemeine präventive Wirkung zukomme. Aus seiner Sicht entspreche ein Rechtsbehelf jedenfalls bei diesen Verfahren wohl nur dann Artikel 13 EMRK, wenn er konkret vorbeugende oder verfahrensbeschleunigende Wirkung entfalte.

Als Wiedergutmachung für immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag von 15.000,- € und einen weiteren Betrag von 6.436,53 € als Ersatz für Kosten und Auslagen zu.

Freiheit der Meinungsäußerung

Ungerechtfertigte Unterlassungsverfügung im Bürgermeisterwahlkampf

B. gegen Deutschland (Nr. 5709/09, Urteil vom 17. April 2014)²

Verletzung von Artikel 10 EMRK

Der Fall betraf eine gerichtliche Unterlassungsverfügung, welche dem Beschwerdeführer untersagte, ein Flugblatt zu verteilen. Darin rief er im Vorfeld einer Bürgermeisterwahl dazu auf, einen bestimmten Kandidaten nicht zu wählen, weil dieser eine Burschenschaft verharmlose und damit unterstütze, deren Mitglieder Neonazis seien.

Der EGMR betonte, dass die im Kontext des Wahlkampfes getätigten Aussagen des Beschwerdeführers politischer Natur gewesen seien und eine Frage des öffentlichen Interesses betroffen hätten. Dabei wies der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung hin, nach der die Grenzen akzeptabler Kritik an einem Politiker weiter zu sehen seien, als bei einer Privatperson.

Der Gerichtshof widersprach der Auffassung der deutschen Gerichte, nach der die Aussage des Beschwerdeführers, dass es sich bei der Burschenschaft um eine Neonazi-Organisation handele, eine reine Behauptung sei. Der EGMR wies darauf hin, dass das Landgericht, welches die Unterlassungsverfügung erließ, betont habe, dass sogar der Verfassungsschutz die Burschenschaft extremistischer Tendenzen verdächtige. Weiterhin habe es eine anhaltende öffentliche Debatte über den politischen Hintergrund der Burschenschaft gegeben. Die Aussagen des Beschwerdeführers seien zudem im Zusammenhang mit einem Brief des Politikers an eine lokale Zeitung zu sehen, welcher ausreichende Anhaltspunkte für die Meinungsäußerungen des Beschwerdeführers geboten habe.

² Newsletter Menschenrechte (NLMR) 2014, 132

Soweit die Gerichte vom Beschwerdeführer Beweise für seine Behauptungen verlangten, wies der Gerichtshof darauf hin, dass die Gerichte damit einen Grad an Präzision ähnlich wie in einem Strafverfahren verlangt hätten. Nach Auffassung des EGMR könne dieser Maßstab bei einer Meinungsäußerung zu einem Thema öffentlichen Interesses jedoch nicht angewandt werden. Die Anforderungen der Gerichte an die faktischen Beweise seien daher unverhältnismäßig gewesen.

Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass die Aussagen des Beschwerdeführers die Grenzen akzeptabler Kritik nicht überschritten und die Gerichte keinen fairen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen geschaffen hätten. Folglich stellte der EGMR einstimmig eine Verletzung von Artikel 10 EMRK fest. Als Wiedergutmachung für immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag von 3.000,- € zu.

Veröffentlichung von Zitaten eines Politikers betreffend den früheren Bundeskanzler Gerhard Schröder in einer Tageszeitung durch Pressefreiheit gedeckt

A. S. AG (Nr.2) gegen Deutschland (Nr. 48311/10, Urteil vom 10. Juli 2014)

Verletzung von Artikel 10 EMRK (Presse- und Meinungsfreiheit)

Das Verfahren betraf das gerichtliche Verbot jeder weiteren Veröffentlichung einer Äußerung, die in einer von der Beschwerdeführerin herausgegebenen Tageszeitung zitiert wurde.

Die Zeitung veröffentlichte im Dezember 2005 einen Artikel über die Ernennung des ehemaligen Bundeskanzlers Gerhard Schröder, kurz nach dem Ende seiner Amtszeit, als Aufsichtsratsvorsitzenden des Konsortiums Nordeuropäische Gaspipeline, das den Bau einer Erdgas-Pipeline von Russland nach Westeuropa plante. Der Artikel zitierte den FDP-Politiker Carl-Ludwig Thiele mit der Äußerung, man müsse die Frage stellen, ob Schröder, der die vorgezogene Bundestagswahl 2005 durch eine verlorene Vertrauensfrage herbeigeführt hatte, sein Amt als Bundeskanzler habe loswerden wollen, „weil ihm lukrative Jobs zugesagt waren“ und ob er „persönliche Motive“ gehabt habe, „als er in politisch aussichtsloser Lage Neuwahlen herbeiführte.“

Die Beschwerdeführerin sah durch das Verbot jeder weiteren Veröffentlichung des Zitats ihre Rechte nach Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) EMRK verletzt.

Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass der Presse- und Meinungsfreiheit (Artikel 10 EMRK) der Vorrang gegenüber dem Interesse Gerhard Schröders an der Wahrung seines Rufs (Artikel 8 EMRK) einzuräumen sei. Dabei betonte er die wichtige Rolle der Medien in einer demokratischen Gesellschaft, die die Aufgabe hätten, Informationen und Meinungen zu verbreiten. Die Presse fungiere als "Wachhund" („public watchdog“) der Demokratie. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass im Bereich der politischen Debatte bzw. mit Blick auf Fragen allgemeinen Interesses Einschränkungen der Pressefreiheit nur ausnahmsweise möglich seien. Dies gelte umso mehr, wenn der Betroffene (Gerhard Schröder) Politiker sei, sich als solcher bewusst öffentlicher Beobachtung unterwerfe, und zudem über die Ansichten eines Politikers (zitatierter FDP-Parlamentarier) berichtet werde. Vor diesem Hintergrund stellte der EGMR fest, dass die hier tätigen Journalisten mit hinreichender Sorgfalt die Hintergründe der Angelegenheit recherchiert hätten und berechtigt gewesen seien, das Zitat wie geschehen zu veröffentlichen. Der Beschwerdeführerin wurde eine Entschädigungszahlung in Gesamthöhe von 36.338,25 € zugesprochen.

3. Urteile, in denen der EGMR keine Konventionsverletzung festgestellt hat

Recht auf Leben

Angemessenes Strafverfahren gegen einen Arzt nach versehentlicher Tötung eines Patienten

G. gegen Deutschland (Nr. 49278/09, Urteil vom 22. Mai 2014)³

Keine Verletzung von Artikel 2 EMRK (Recht auf Leben)

Der Fall betraf die versehentliche Tötung eines britischen Staatsbürgers durch einen in Deutschland ansässigen Arzt im Februar 2008. Im Rahmen eines Wochenend-Einsatzes in Großbritannien hatte der Arzt den Patienten zuhause aufgesucht und ihm versehentlich eine tödlich wirkende Medikamentendosis verabreicht. Im März 2009 wurde der umfassend geständige Arzt von einem deutschen Gericht per Strafbefehl zur Zahlung von 5.000,- € und zu neun Monaten Freiheitsentzug auf Bewährung wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) verurteilt. Vor diesem Hintergrund lehnten die deutschen Behörden ein Auslieferungersuchen der britischen Behörden unter Verweis auf das Verbot der Doppelbestrafung ab.

³ NLMR 2014, 196

Im September 2009 reichten die Söhne des Verstorbenen Individualbeschwerde vor dem EGMR gegen Deutschland ein. Sie rügten insbesondere, mit dem - aus ihrer Sicht unzureichenden - Strafverfahren und dem Strafbefehl sei Deutschland seiner aus Artikel 2 EMRK (Recht auf Leben) folgenden Schutzpflicht in prozessualer Hinsicht nicht nachgekommen.

Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass das in Deutschland geführte Strafverfahren angemessen und ausreichend gewesen sei und stellte keine Verletzung von Artikel 2 EMRK fest. Der EGMR akzeptierte insbesondere, dass den deutschen Gerichten ausreichend Beweise zur Verfügung gestanden hätten, um das Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung per Strafbefehl beenden zu können. Außerdem seien die Beschwerdeführer über das Verfahren in Deutschland ausreichend informiert worden und die Entscheidung der deutschen Behörden, den Arzt im Hinblick auf das deutsche Strafverfahren nicht nach Großbritannien auszuliefern, sei gerechtfertigt gewesen.

Freiheit und Sicherheit

Dauer der Untersuchungshaft

E. gegen Deutschland (Nr. 67522/09, Urteil vom 6. November 2014)

Keine Verletzung von Artikel 5 Absatz 3 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit)

Der Beschwerdeführer rügte die Dauer seiner Untersuchungshaft von fünf Jahren und acht Monaten. Die Festnahme erfolgte im April 2007 wegen des Vorwurfs, sich als Führungsfunktionär an einer terroristischen Vereinigung beteiligt und zwei Morde, zwei Mordversuche und mehrere Sprengstoffanschläge verübt zu haben. Die Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe im September 2011 wurde vom Bundesgerichtshof wegen eines Fehlers in der Beweiswürdigung im 29. November 2012 aufgehoben und die Sache zur erneuten Beweiswürdigung zurückverwiesen. Seit Mai 2013 verhandelt das OLG Düsseldorf das Strafverfahren erneut. Die Hauptverhandlung dauerte zum Zeitpunkt des Urteils des Gerichtshofes noch an. Der Haftbefehl wurde im Februar 2014 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit aufgehoben und der Beschwerdeführer aus der Untersuchungshaft entlassen.

Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass keine Verletzung des Artikels 5 Absatz 3 EMRK vorliegt. Die angemessene Dauer der Untersuchungshaft könne nicht abstrakt festgelegt werden, sondern müsse in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung seiner besonderen Umstände bestimmt werden. Der Gerichtshof würdigte den besonderen Umfang des Falles, die

Schwierigkeiten bei der Ermittlung und das Verhalten des Angeklagten. Bei der Bekämpfung internationaler Verbrechen würden wegen der besonderen Schwierigkeiten der Beweisführung besondere Maßstäbe gelten und das Verhalten des Angeklagten habe zur Verlängerung des Verfahrens beigetragen. Das Gericht habe hinsichtlich der Dauer der Untersuchungshaft hier die erforderliche besondere Sorgfalt angewandt.

Unschuldsvermutung

Unschuldsvermutung im Strafverfahren

K. gegen Deutschland (Nr. 17103/10, Urteil vom 27. Februar 2014)⁴

Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 2 EMRK

Der Beschwerdeführer ist Vorstand eines türkischen Fernsehsenders, der auch in Deutschland sendet. Er rügte vor dem EGMR, dass in einem im September 2008 gegen andere Personen ergangenen Strafurteil Aussagen darüber enthalten waren, er sei als Kopf einer kriminellen Vereinigung, die betrügerische Zwecke verfolge, an einer Straftat beteiligt gewesen. Unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 2 EMRK rügte er eine Verletzung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung.

Der EGMR stellte mit einer Mehrheit von 5:2 Stimmen keinen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 2 EMRK fest. Nach Auffassung des Gerichtshofs sei es für die Schuldbeurteilung eines der Mitbeschuldigten unvermeidbar gewesen, die Rolle des Beschwerdeführers in dem Betrugsfall zu erwähnen. Das deutsche Strafgericht habe in seinem Urteil hinreichend deutlich gemacht, dass mit der Erwähnung des Beschwerdeführers kein Schuldvorwurf oder eine Unterstellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit verbundene sei. Zudem hätten die deutschen Gerichte unterstrichen, dass es der Unschuldsvermutung zuwiderliefe, aus der Verurteilung der Mitbeschuldigten eine Schuld des Beschwerdeführers abzuleiten.

Unschuldsvermutung im Verfahren zur Prüfung einer Strafaussetzung

M. gegen Deutschland (Nr. 54963/08, Urteil vom 27. März 2014)

Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 2 EMRK

Gegen den Beschwerdeführer wird aufgrund eines Urteils aus dem Jahr 1984 eine lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt. Deren Aussetzung zur Bewährung wurde gemäß § 57a StGB

⁴ NLMR 2014, 45

erstmals im Jahr 1999 geprüft. Die zum damaligen Zeitpunkt entscheidende Strafvollstreckungskammer beschäftigte sich bei ihrer Prognoseentscheidung unter anderem mit einem Vorfall, in dem der Beschwerdeführer vom erkennenden Gericht vom Vorwurf einer Körperverletzung freigesprochen worden war, und lehnte eine Strafaussetzung zur Bewährung ab. Mit seiner Beschwerde wandte der Beschwerdeführer sich gegen entsprechende Entscheidungen aus dem Jahr 2007, mit denen die Aussetzung der Strafe zur Bewährung abermals abgelehnt wurde. Er rügte u.a. eine Verletzung der nach Artikel 6 Absatz 2 EMRK garantierten Unschuldsvermutung.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass die Strafvollstreckungskammer zu untersuchen gehabt habe, ob eine Entlassung des Beschwerdeführers zur Bewährung ein Risiko für die öffentliche Sicherheit darstellen würde. Dabei habe das Gericht das Verhalten des Beschwerdeführers während des Strafvollzugs berücksichtigen müssen. Der Gerichtshof führte aus, dass die Strafvollstreckungskammer nicht von vornherein daran gehindert gewesen sei, den Sachverhalt zu würdigen, der dem Freispruch zugrunde lag. Dies gelte umso mehr, als die Gerichte ausdrücklich festgestellt hätten, dass die strafrechtliche Qualifizierung des Vorfalls für die zu treffende prognostische Entscheidung im Zusammenhang mit der Prüfung einer Strafaussetzung nicht entscheidend gewesen sei. Weder die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts noch das Oberlandesgericht hätten festgestellt, dass der Beschwerdeführer einer neuen Straftat schuldig sei.

Folglich gelangte der EGMR mit einer Mehrheit von 5:2 Stimmen zu der Auffassung, dass die Unschuldsvermutung, die der Beschwerdeführer im Hinblick auf den Vorwurf genieße, auf den sich der Freispruch bezog, im Verfahren über die Strafaussetzung zur Bewährung nicht verletzt worden sei.

Recht zur Zeugenbefragung

Recht, Fragen an Belastungszeugen zu stellen

S. gegen Deutschland (Nr. 9154/10, Urteil vom 17. April 2014)⁵

Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 i. V. m. Absatz 3 EMRK

Der Beschwerdeführer war wegen schweren Raubes in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung in zwei Fällen verurteilt worden. Die beiden lettischen Hauptbelastungszeuginnen konnten im Rahmen der Hauptverhandlung nicht vernommen werden, weil sie zwischenzeitlich

⁵ NLMR 2014, 125

nach Lettland zurückgekehrt waren. Sie waren weder bereit, im Prozess in Deutschland auszusagen, noch vor einem lettischen Richter, da sie infolge der Tat noch immer an einer posttraumatischen Belastungsstörung litten. Das Landgericht hatte ergebnislos alle ersichtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, die Zeuginnen zu einer Aussage zu bewegen. Die Verurteilung des Beschwerdeführers stützte sich auf die früheren polizeilichen und richterlichen Vernehmungen der Zeuginnen, die im Rahmen der Hauptverhandlung verlesen worden waren (§§ 251 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 1 StPO). Aus ermittlungstaktischen Gründen waren der Beschwerdeführer bzw. sein Verteidiger bei der ermittlungsrichterlichen Vernehmung nicht anwesend. Zudem hatte der Ermittlungsrichter die Anwesenheit des Beschwerdeführers gemäß § 168c Absatz 3 StPO ausgeschlossen, da zu besorgen war, dass die Zeuginnen aus Angst in seiner Gegenwart nicht zu einer wahrheitsgetreuen Aussage bereit wären. Da der Beschwerdeführer keine Gelegenheit hatte, die Hauptbelastungszeuginnen zu befragen, rügte er eine Verletzung seines Rechts, auf ein faires Verfahren.

Der EGMR kam mit einer Mehrheit von 5:2 Stimmen zu dem Ergebnis, dass das Strafverfahren insgesamt fair gewesen sei und deshalb die Schwierigkeiten ausgeglichen wurden, die der Verteidigung durch den Ausfall des Fragerechts entstanden seien.

Recht, Fragen an Belastungszeugen zu stellen

S. gegen Deutschland (Nr. 14212/10, Urteil vom 18.. Dezember 2014)

Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 i. V. m. Absatz 3 EMRK

Zugrunde lag die strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers durch das Landgericht Trier am 31. Juli 2008 u.a. wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten. Das Gericht stützte sein Urteil auf Aussagen einer Person (Vertrauensperson), der durch die Staatsanwaltschaft Vertraulichkeit zugesichert worden war und deren Identität während des Verfahrens nicht aufgedeckt wurde, sowie auf das im Ermittlungsverfahren abgegebene Geständnis eines Mitangeklagten, der an einer der Taten beteiligt war. Die Vertrauensperson wurde von einem Polizeibeamten geführt. Zwischen August und Oktober 2007 hatte die Vertrauensperson dreimal beim Beschwerdeführer Amphetamine erworben. Die Vertrauensperson hatte dabei nicht gegenüber dem Gericht, sondern gegenüber ihrem Führungsbeamten ausgesagt. Das rheinland-pfälzische Innenministerium hatte eine Sperrerklärung abgegeben, um neben der Identität der Vertrauensperson auch die Identität eines ebenfalls eingesetzten verdeckten Ermittlers zu schützen.

Der Beschwerdeführer stützte seine Beschwerde auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und auf Artikel 6 Absatz 3 d) EMRK (Recht Fragen an Belastungszeugen zu stellen). Er rügte, dass er weder die Vertrauensperson noch den verdeckten Ermittler befragen konnte, obwohl seine Verurteilung auf deren Aussagen gestützt war. Er behauptet außerdem, er sei durch die Ermittlungsbehörden zu der Straftat angestiftet worden.

Der EGMR entschied einstimmig, dass der Beschwerdeführer nicht von den verdeckten Ermittlern angestiftet worden sei (Artikel 6 Absatz 1 EMRK), und mehrheitlich, dass die aufgrund der Sperrklärungen fehlende Befragungsmöglichkeit unter anderem dadurch kompensiert worden sei, dass dem Beschwerdeführer ermöglicht worden war, schriftlich Fragen an die Zeugen zu richten und dass das Landgericht Trier die über das Hörensagen erlangten Aussagen mit besonderer Sorgfalt bewertet habe.

Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist

Dauer eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht

P. gegen Deutschland (Nr. 68919/10, Urteil vom 4. September 2014)

Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Keine Verletzung von Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde)

Der Beschwerdeführer hatte mit einer im Januar 2006 eingelegten Verfassungsbeschwerde gerügt, er werde rentenrechtlich als hinterbliebener Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber Eheleuten diskriminiert. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Verfassungsbeschwerde mit Beschluss vom Juni 2010 nicht zur Entscheidung angenommen. Der Beschwerdeführer rügte daraufhin gegenüber dem EGMR mit Beschwerde vom November 2010 ursprünglich nur eine Verletzung seines Rechts aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK auf Entscheidung binnen angemessener Frist. Die Dauer des verfassungsgerichtlichen Verfahrens (rund viereinhalb Jahre) sei überlang gewesen.

Mit Gesetz vom 24. November 2011 (Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren) wurden sodann Rügemöglichkeiten und Entschädigungsansprüche bei überlanger Dauer von Gerichtsverfahren eingeführt. Bei Verfassungsbeschwerdeverfahren kann eine überlange Verfahrensdauer seither mit einer Verzögerungsbeschwerde (§§ 97a ff BVerfGG) gegenüber dem Bundesverfassungsgericht gerügt werden. Die Entscheidung trifft dort als besonderer Spruchkörper die sogenannte Beschwerdekammer. Anlass für dieses Gesetzes war unter anderen eine Beanstandung des EGMR gewesen, in der deutschen

Rechtsordnung fehle es entgegen Artikel 13 Absatz 1 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) an einer effektiven Abhilfemöglichkeit gegen die überlange Dauer gerichtlicher Verfahren einschließlich solcher vor dem Bundesverfassungsgericht (Urteil des EGMR vom 2. September 2010 in der Sache Rumpf gegen Deutschland).

Der Beschwerdeführer legte danach gemäß §§ 97 a ff BVerfGG Verzögerungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein, die von der Beschwerdekammer im Dezember 2012 als unbegründet zurückgewiesen wurde. Daraufhin wandte sich der Beschwerdeführer an den EGMR und trug vor, dass er seine Beschwerde um eine weitere Rüge erweitere, da die Verzögerungsbeschwerde nicht effektiv im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 EMRK sei.

Der Gerichtshof bewertete die gesetzlichen Regelungen über die Verzögerungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (§§ 97a ff BVerfGG) als eine nach Artikel 13 EMRK grundsätzlich ausreichende Abhilfemöglichkeit, da dieser Rechtsbehelf die Feststellung einer Verletzung des Artikel 6 Absatz 1 EMRK und die Gewährung einer Entschädigung ermögliche.

Gleichfalls verneinte der Gerichtshof mit Rücksicht auf die Funktion des Bundesverfassungsgerichts als "Hüterin der Verfassung" eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK durch die Dauer des Verfahrens. Die Verfahrensdauer von 4 1/2 Jahren möge zwar ungewöhnlich lang gewesen sein, sei jedoch nach den konkreten Fallumständen noch vertretbar.

Faires Verfahren / Freie Meinungsäußerung / Diskriminierungsverbot

Verbot der Veröffentlichung von Filmmaterial, das heimlich auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens aufgenommen wurde, welches Tierversuche an Affen durchführt

T. e.V. gegen Deutschland (Nr. 45192/09, Urteil vom 16. Januar 2014)⁶

Kein Verstoß gegen Artikel 10, 14 oder 6 EMRK

Der beschwerdeführende Verein rügte, dass ihm die gerichtliche Bestätigung einer einstweiligen Verfügung, mit der ihm untersagt worden ist, Filmmaterial zu zeigen, in seinen Rechten aus Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung), Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) und Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) verletzte. Das Filmmaterial war auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens gefertigt worden, das Tierversuche an Affen durchführt. Aufgenommen hatte es ein Journalist, der sich extra dafür als Auszubildender in das

⁶ NLMR 2014, 51

Unternehmen eingeschleust hatte, ohne seine wahren Absichten offen zu legen. Der beschwerdeführende Verein zeigte auf seiner Homepage in dem Film "Vergiftet für den Profit" Teile des Filmmaterials. Mit einstweiliger Verfügung untersagte ihm das Landgericht, den Film zu zeigen oder an Dritte weiterzugeben. Bei dieser Entscheidung blieb es, die Verfassungsbeschwerde dagegen wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Gerichtshof gelangte zu der Auffassung, dass die deutschen Gerichte einen fairen Ausgleich zwischen dem Recht des beschwerdeführenden Vereins auf freie Meinungsäußerung und dem Interesse des betroffenen Unternehmens, seine Reputation zu schützen, geschaffen hätten. Insbesondere hätten die Gerichte den Fall sorgfältig geprüft, wobei sie die Bedeutung des Rechts der freien Meinungsäußerung in einer Debatte von öffentlichem Interesse umfassend gewürdigt hätten.

Achtung des Privat- und Familienlebens,

Kein Umgangsrecht für die leibliche Mutter, nachdem ihre Kinder rechtskräftig von Adoptiveltern adoptiert wurden

I.S. gegen Deutschland (Nr. 31021/08, Urteil vom 5. Juni 2014)⁷

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK

Die Beschwerdeführerin ist die leibliche Mutter von Zwillingmädchen, die am 19. April 2000 geboren wurden. Sie kümmerte sich in den ersten beiden Lebenswochen um die Kinder, anschließend kamen sie zu Pflegeeltern. Die Beschwerdeführerin willigte am 9. November 2000 darin ein, die Kinder zur Adoption freizugeben. Das Amtsgericht sprach mit Beschluss vom 21. Juni 2001 die Adoption aus und die bisherigen Pflegeeltern wurden die Adoptiveltern.

Einige Monate später versuchte die Beschwerdeführerin erfolglos, ihre Einwilligung zur Adoption gerichtlich für nichtig erklären zu lassen. Anschließend strengte die Beschwerdeführerin ein weiteres Verfahren an, in dem sie erfolglos ein Umgangsrecht mit den Kindern und das Recht auf Auskünfte über sie beehrte. Sie behauptete dabei u.a., sie habe sich mit dem Jugendamt und den Adoptiveltern auf eine "halboffene" Adoption geeinigt, wonach die Beschwerdeführerin die Kinder zweimal im Jahr treffen und über deren Entwicklung informiert werden sollte.

Die Gerichte entschieden, dass der Beschwerdeführerin kein Umgangsrecht mit ihren Kindern zusteht, nachdem die Kinder rechtskräftig durch Adoptiveltern adoptiert wurden. Nach

⁷ NLMR 204, 213

geltendem Recht verliere der leibliche Elternteil seine Elternstellung mit der Adoption und scheide aus dem Verwandtschaftsverhältnis vollkommen aus, um einem neuen Verwandtschaftssystem für das Kind Platz zu machen. Ein Umgangsrecht stehe ihm damit nicht aus § 1684 BGB (Umgang des Kindes mit den Eltern), sondern allenfalls nach den Voraussetzungen des Umgangs des Kinds mit anderen Bezugspersonen (§ 1685 BGB) zu.

Die Beschwerdeführerin rügte insbesondere, dass die Entscheidungen der deutschen Gerichte ihr Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 EMRK verletzen.

Der Gerichtshof befand, dass die Beschwerdeführerin mit ihrer Einwilligung in die Adoption bewusst auf ihre Rechte bezüglich der Kinder verzichtet habe. Daran änderte sich auch nichts durch eine von der Beschwerdeführerin vorgetragene Einigung darüber, regelmäßig Informationen über die Kinder zu erhalten. Es handelte sich insoweit nach Feststellung des Gerichtshofs lediglich um eine rechtlich nicht bindende Absichtserklärung der Adoptiveltern. Der Gerichtshof gelangte hiernach zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung der deutschen Gerichte, die Interessen der Kinder, sich ungestört in der Adoptivfamilie entwickeln zu können, über das Recht der Mutter auf Achtung ihres Privatlebens zu stellen, verhältnismäßig gewesen sei und stellte keine Verletzung der Konvention fest.

4. Unzulässigkeitsentscheidungen nach Abgabe einer Stellungnahme der Bundesregierung

Im Berichtsjahr sind keine Unzulässigkeitsentscheidungen durch den EGMR ergangen, zu denen die Bundesregierung zuvor zu einer Stellungnahme aufgefordert worden war.

5. Unzulässigkeitsentscheidungen ohne Stellungnahme der Bundesregierung

Unzulässigkeitsentscheidungen des EGMR zu Individualbeschwerden ergehen entweder nach Vorlage einer von der Bundesregierung erbetenen förmlichen Stellungnahme oder werden vom EGMR ohne Beteiligung der Bundesregierung unmittelbar als unzulässig verworfen. Regelmäßig wird der größte Teil der Unzulässigkeitsentscheidungen vom EGMR unmittelbar getroffen, im Berichtsjahr betraf das sogar alle Fälle (s. o.). Derartige Entscheidungen werden der Bundesregierung nicht zugestellt. Eine große Zahl dieser Entscheidungen wird zudem nicht ausführlich begründet und wiederum nur ein Teil der begründeten Entscheidungen wird auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht.

Im Jahr 2014 wurden die nachfolgenden Unzulässigkeitsentscheidungen auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht, die ohne vorherige Beteiligung der Bundesregierung ergangen sind und die hier nur kurz dargestellt werden. Sie können vollständig und in deutscher Sprache auf der Internetseite des BMJV nachgelesen werden (www.bmiv.de/egmr).

a) Offensichtliche Unbegründetheit

Recht auf Leben / Recht auf Freiheit und Sicherheit / Achtung des Privat- und Familienlebens

Unterbringung und Dauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

A. gegen Deutschland (Nr. 36356/10, Entscheidung vom 21. Oktober 2014)

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens)

Die Beschwerde betraf die Zurückweisung einer Klage gegen die Unterbringung und die Dauer der Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB. Der Beschwerdeführer hatte Verletzungen der Artikel 2 (Recht auf Leben), 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) sowie 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) EMRK gelten gemacht. Der EGMR gelangte zu der Überzeugung, dass die Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers, die der regelmäßigen gerichtlichen Überprüfung unterlag, nicht als willkürlich angesehen werden könne und erklärte die Beschwerde einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit und teilweise wegen nicht erfolgter Inanspruchnahme der innerstaatlichen Rechtsbehelfe für unzulässig .

Verbot der Folter / Recht auf Freiheit und Sicherheit / Recht auf ein faires Verfahren / Keine Strafe ohne Gesetz / Verbot des Missbrauchs der Rechte / Abschaffung der Todesstrafe

Unterbringung und Dauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

B. gegen Deutschland (Nr. 44183/12, Entscheidung vom 21. Oktober 2014)

Keine Verletzung von Artikel 2 EMRK (Recht auf Leben), Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit), Artikel 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) oder Artikel 1 des 6. Zusatzprotokolls und Artikel 1, 2 und 3 des 13. Zusatzprotokolls EMRK (Abschaffung der Todesstrafe)

Die Beschwerde betraf die Zurückweisung einer Klage gegen die Unterbringung und die Dauer der Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB. Der Beschwerdeführer machte Verletzungen der Artikel 3 (Verbot der Folter), 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), 5 in Verbindung mit 17 (Verbot des Missbrauchs der Rechte), 6 (Recht auf ein faires Verfahren), 7 (Keine Strafe ohne Gesetz) EMRK sowie Artikel 1 des 6. Zusatzprotokolls und Artikel 1, 2 und 3 des 13. Zusatzprotokolls der EMRK (Abschaffung der Todesstrafe) geltend. Der EGMR erklärte die Beschwerde einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig.

Freiheit und Sicherheit / Recht auf ein faires Verfahren

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

A.-K. gegen Deutschland (Nr 77306/12, Entscheidung vom 1. Juli 2014)

Keine Verletzung von Artikel 5 (Recht auf Freiheit) oder Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren)
EMRK

Der Beschwerdeführer rügte eine Verletzung von Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit) und Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) durch seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB und die Entscheidung über die Fortdauer dieser Unterbringung. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vertrat die Auffassung, dass in den zugrundeliegenden Verfahren ein fairer Ausgleich zwischen dem Freiheitsinteresse des Beschwerdeführers und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit getroffen worden und nicht ersichtlich sei, dass die Gerichte willkürliche Entscheidungen getroffen hätten, und erklärte die Beschwerde einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig. Die Entscheidung enthält eine gute Zusammenfassung der konventionsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Unterbringungen in der Psychiatrie in der Auslegung durch den Gerichtshof.

Freiheit und Sicherheit / Versammlungsfreiheit

Einkesselung von Castor-Demonstranten durch die Polizei zur Identitätsfeststellung

M. D. und M. F. gegen Deutschland (Nr. 6315/09 und 12134/09, Entscheidung vom 11. Februar 2014)

Keine Verletzung von Artikel 5 (Recht auf Freiheit) oder Artikel 11 (Versammlungsfreiheit)

Die Entscheidung betraf Beschwerden von Castor-Demonstranten wegen einer "Einkesselung" durch die Polizei. Sie rügten eine Verletzung ihres Rechts auf Freiheit und ihres Rechts auf Versammlungsfreiheit durch die polizeilichen Maßnahmen zur Identitätsfeststellung. Der EGMR wies die Beschwerden mit Stimmenmehrheit als unzulässig zurück, da im Ergebnis eine zutreffende Abwägungsentscheidung zwischen dem Recht auf Freiheit und der Verpflichtung, sich zu identifizieren, getroffen worden sei.

Faires Verfahren

Zurückweisung einer Amtshaftungsklage wegen eingetretener Verjährung

M. I. V. GmbH gegen Deutschland (Nr. 31197/09, Entscheidung vom 17. Juni 2014)

Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Zugang zum Gericht)

Die Beschwerdeführer rügten eine Verletzung Ihres Rechts auf ein faires Verfahren (Artikel 6 EMRK), da ihre Schadensersatzklage gegen das Land NRW wegen falsch berechneter Steuern aufgrund eingetretener Verjährung abgewiesen wurde. Die Beschwerdeführer argumentierten, dass sie das zivilrechtliche Verfahren nicht hätten eröffnen können, bevor das gegen sie durchgeführte strafrechtliche Verfahren beendet gewesen sei. Der Gerichtshof folgte dieser Argumentation nicht und wies die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurück.

Faires Verfahren / Schutz des Eigentums

Beeinträchtigung des Anteilseigentums an einem Unternehmen

L. GBR gegen Deutschland (Nr. 62050/10, Entscheidung vom 23. September 2014)

Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (fares Verfahren) und Artikel 1 des 1.

Zusatzprotokolls der EMRK (Schutz des Eigentums)

Die Beschwerdeführerin – eine Vermögensverwaltungsgesellschaft – war Anteilseignerin in einer Firma, an der ein Konkurrenzunternehmen die Anteilmehrheit erworben und infolgedessen den Vorsitz in Aufsichtsrat und Geschäftsführung übernommen hatte. Gegen Entscheidungen des neuen Aufsichtsrates und der neuen Geschäftsführung klagte die Beschwerdeführerin vor der Kammer für Handelssachen, weil eine Beeinträchtigung des Anteilseigentums der Beschwerdeführerin und eine gezielte Benachteiligung der Firma gegenüber dem Konkurrenzunternehmen befürchtet wurden. Die Klage und die anschließend

eingelegeten Rechtsmittel wurden abschließend mit der Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht abgewiesen. Die Beschwerdeführerin machte Verletzungen der Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls der EMRK (Schutz des Eigentums) geltend. Der EGMR hielt es nicht für erwiesen, dass die beschwerdeführende Gesellschaft gegenüber den Beklagten in den Verfahren wesentlich benachteiligt gewesen sein. Er stellte fest, dass die Schlussfolgerungen der innerstaatlichen Gerichte, die in erster Linie für die Tatsachenfeststellung verantwortlich seien, in keiner Form willkürlich gewesen seien. Daher erklärte der Gerichtshof die Beschwerde einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig .

Achtung des Privat- und Familienlebens

Errichtung und Betrieb eines Bergwerks als Anlage zur Lagerung radioaktiver Abfälle

T. gegen Deutschland (Nr. 28711/10, Entscheidung vom 9. September 2014)

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens)

Die Beschwerde betraf die erfolglose Klage des Beschwerdeführers gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerks Konrad in Salzgitter als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung. Der Beschwerdeführer wohnt mit seiner Frau und seinen fünf Kindern auf einem landwirtschaftlichen Anwesen in der Nähe der Schachanlage. Mit der Beschwerde zum EGMR rügte er eine Verletzung seines und des Rechts seiner Kinder auf Leben (Artikel 2 EMRK) und des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK). Der Gerichtshof konnte keine Anzeichen für eine Konventionsverletzung feststellen und wies die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurück.

Ausbau des Flughafens Leipzig/Halle

E. und R. gegen Deutschland (Nr. 25330/10, Entscheidung vom 10. Juni 2014)

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens)

Die Beschwerdeführer rügten eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK) durch den Ausbau des Flughafens Leipzig/Halle und den damit verbundenen erhöhten Fluglärm. Die Beschwerde betraf den Planfeststellungsbeschluss vom 4. November 2004, mit dem der Ausbau des Flughafens zu einem Drehkreuz für den

Luftfrachtverkehr genehmigt wurde und den Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss vom 27. Juni 2007 sowie hierzu ergangene Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 3474/08). Soweit sich die Beschwerde gegen den Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 2004 richtete, stellte der Gerichtshof fest, dass die Beschwerdeführer insoweit keine Verfassungsbeschwerde erhoben hätten und wies die Beschwerde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges zurück. Hinsichtlich der Beschwerde gegen den Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 2007 und der hierzu ergangenen Gerichtsentscheidungen stellte der Gerichtshof fest, dass die Gerichte bei Ihren Entscheidungen alle relevanten Umstände des Falles berücksichtigt und angemessen gegeneinander abgewogen hätten. Daher könne nicht festgestellt werden, dass die Entscheidungen den sich aus Artikel 8 EMRK ergebenden Ermessensspielraum überschritten hätten. Folglich wies der Gerichtshof diesen Teil der Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurück.

Achtung des Privat- und Familienlebens/ Gedanken,- Gewissens- und Religionsfreiheit

Zurückweisung einer Klage auf Erlass einer Unterlassungsanordnung

Firma E. gegen Deutschland (Nr. 32783/08, Entscheidung vom 2. September 2014)

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Achtung des Privatlebens) und Artikel 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens und Religionsfreiheit)

Die Beschwerde betraf die Zurückweisung einer Klage auf Erlass einer Unterlassungsanordnung, mit der sich die beschwerdeführende Gesellschaft, die Software für Arztpraxen vertrieb, gegen Behauptungen eines Vertreters der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wandte, es bestünde die Gefahr, dass die Beschwerdeführerin der religiösen Bewegung "Universelles Leben" Patientendaten zugänglich machen würde. Der Gerichtshof stellte fest, dass die deutschen Gerichte alle relevanten Umstände des Falles berücksichtigt und nachvollziehbar gegeneinander abgewogen und daher ihren Ermessensspielraum in dieser Sache nicht überschritten hätten. Er wies die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurück.

Achtung des Privat- und Familienlebens/ Diskriminierungsverbot

Zurückweisung einer Klage auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts über ein leibliches Kind

J. gegen Deutschland (26163/12), Entscheidung vom 2. September 2014

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot)

Der französische Beschwerdeführer legte erfolglos eine Klage gegen die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts über ein gemeinsames Kind auf die Mutter ein und erhob anschließend im eigenen Namen und im Namen des Kindes Beschwerde vor dem EGMR wegen Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK) und des Diskriminierungsverbots (Artikel 14 EMRK). Der EGMR entschied zunächst, dass der Beschwerdeführer für das gemeinsame Kind mangels alleinigen Sorgerechts nicht handeln könne. Weiterhin sei der Eingriff in das von Artikel 8 EMRK gewährte Recht des Beschwerdeführers selbst gemäß Artikel 8 Absatz 2 EMRK zum Schutz des vorrangigen Kindeswohls gerechtfertigt gewesen. Auch der Entscheidungsprozess sei nicht zu beanstanden, insbesondere, da die nationalen Gerichte Sachverständigenrat eingeholt und das Jugendamt sowie einen Verfahrenspfleger beigezogen hätten, sodass auch für den Diskriminierungsvorwurf kein Raum bliebe. Die Beschwerde wurde wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig erklärt.

Zurückweisung einer Klage auf Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft

A. gegen Deutschland (546/10), Entscheidung vom 2. Dezember 2014

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot)

Der Beschwerdeführer ist biologischer Vater eines 2005 geborenen Sohnes für das der Lebensgefährtin der Mutter als rechtlicher Vater des Kindes anerkannt wurde. Der Beschwerdeführer versuchte die rechtliche Vaterschaft anzufechten, ist damit aber wegen § 1600 Abs. 2 BGB gescheitert und beklagte eine Verletzung seines Rechts auf Achtung seines Familienlebens und des Diskriminierungsverbots (Artikel 8 und Artikel 14 EMRK). Darüber hinaus beklagte er wegen einer vor Geburt des Kindes gegen ihn verhängten Haftstrafe und der Anordnung von anschließender Führungsaufsicht eine Verletzung seiner Rechte ohne Benennung eines bestimmten Artikels der EMRK.

Der EGMR wies die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurück und verwies darauf, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 8 EMRK verpflichtet seien zu prüfen, ob es dem Kindeswohl entspreche, dem biologischen Vater insbesondere durch Gewährung eines Umgangsrechts zu gestatten, eine Beziehung zu seinem Kind aufzubauen. Im Übrigen ergebe sich aus der Konvention aber nicht die zwingende Pflicht, dem vermeintlichen biologischen Vater zu gestatten, die Stellung des rechtlichen Vaters anzufechten oder eine separate Klage zur Feststellung der biologischen - im Gegensatz zur rechtlichen - Vaterschaft zuzulassen. Die Beschwerde gegen seine Haftstrafe wurde gem. Artikel 35 Absatz 1 abgewiesen, da der Beschwerdeführer gegen die Haftstrafe gar keine Rechtsmittel vor den innerstaatlichen Gerichten eingelegt hatte.

Achtung des Privat- und Familienlebens/ Recht auf Eheschließung

Abschiebung eines Vaters von zwei Kindern in die Republik Serbien

L. gegen Deutschland (15069//08), Entscheidung vom 7. Oktober 2014

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 12 EMRK (Recht auf Eheschließung)

Die Beschwerde betraf die Abschiebung eines Serben mit Aufenthaltsrecht in Deutschland, der leiblicher Vater von zwei Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit ist, zu denen er weder eine persönliche familiäre Beziehung aufgebaut noch diese durch Unterhaltszahlungen unterstützt hat. Der Abschiebungsbeschluss erging während der Verbüßung einer Haftstrafe des Beschwerdeführers nach Begehung schwerer Straftaten. Nach Kenntnisnahme des Beschlusses ging der Beschwerdeführer ein Verlöbnis mit einer deutschen Staatsangehörigen ein. Mit der Beschwerde zum EGMR rügte er eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK) und des Rechts auf Eheschließung (Artikel 12 EMRK). Der Gerichtshof konnte keine Anzeichen für eine Konventionsverletzung feststellen und wies die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurück.

Freiheit der Meinungsäußerung

Einstweilige Verfügung der weiteren Verbreitung eines Presseartikels

K. und T.-K. gegen Deutschland (Nr. 18748/10, Entscheidung vom 2. Dezember 2014)

Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung).

Die Beschwerdeführer – zwei Journalisten – hatten einen Artikel veröffentlicht, der einer Kölner Verlegerfamilie die Erzielung so genannter Arisierungsgewinne in der Zeit des Dritten Reiches unterstellte. Die Verlegerfamilie erwirkte zunächst eine einstweilige Verfügung, mit der die weitere Verbreitung von Teilen des betreffenden Artikels untersagt wurde. Diese wurde durch die Gerichte bestätigt. Die durch die Beschwerdeführer dagegen eingelegten Rechtsmittel blieben erfolglos. Die Beschwerdeführer rügten eine Verletzung ihrer Rechte aus Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung).

Der EGMR wies die Beschwerde mehrheitlich wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurück und vertrat die Auffassung, dass die innerstaatlichen Gerichte eine nicht zu beanstandende Abwägung zwischen dem Recht der Beschwerdeführer auf freie Meinungsäußerung und dem Schutz der Interessen der Verlegerfamilie vorgenommen hätten.

b) Nichteinhaltung der 6-Monatsfrist

Änderung des Anspruchs auf bedingte Haftentlassung nach Überstellung nach Italien

S. gegen Italien und Deutschland (Nr. 1891/10, Entscheidung vom 21. Oktober 2014)

Keine Verletzung von Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit).

Der italienische Beschwerdeführer war auf eigenen Antrag hin aus Strafhaft in Deutschland zur weiteren Haftverbüßung nach Italien überstellt worden. Dadurch veränderte sich sein Anspruch auf bedingte Haftentlassung, die nach italienischem Recht frühestens nach 26-jähriger Haft erfolgen kann. Die hiergegen eingelegten Rechtsmittel vor italienischen Gerichten blieben erfolglos. Der Beschwerdeführer machte einen Verstoß gegen seine in der EMRK normierten Rechte durch die italienischen Behörden geltend, da die Überstellung und Umwandlung des Urteils zu einer faktischen Strafverlängerung von 11 Jahren geführt habe. Den deutschen Beamten der zuständigen Staatsanwaltschaft warf er vor, ihn nicht über die rechtlichen Konsequenzen der Überstellung aufgeklärt zu haben.

Der EGMR entschied mit Stimmenmehrheit, dass hier allenfalls Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) einschlägig sei. Allerdings sei die gegen Italien erhobene Beschwerde verspätet erfolgt und daher bereits im Hinblick auf die Nichteinhaltung der in Artikel 35 Absatz 1 EMRK festgelegten Beschwerdefrist unzulässig. Hinsichtlich der gegen Deutschland erhobenen Beschwerde vermochte der EGMR bereits kein möglicherweise einschlägiges, von der EMRK gewährtes Recht zu identifizieren und wies die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurück.

6. Streichungen von Rechtssachen

Der EGMR kann nach Artikel 37 Absatz 1 EMRK Beschwerden zu jeder Zeit aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn die Umstände Grund zu der Annahme geben, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt (lit. a), die Streitigkeit zum Beispiel durch eine gütliche Einigung einer Lösung zugeführt worden ist (lit. b) oder eine weitere Prüfung der Beschwerde aus anderen vom Gerichtshof festgestellten Gründen nicht gerechtfertigt ist (lit. c). Damit endet das Beschwerdeverfahren. Allerdings setzt der Gerichtshof die Prüfung der Beschwerde fort, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der EMRK und den dazugehörigen Protokollen anerkannt sind, dies erfordert.

Schließt die Bundesregierung mit dem Beschwerdeführer einen Vergleich, so streicht der Gerichtshof die Rechtssache nur aus seinem Register, wenn er überzeugt ist, dass die Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte getroffen wurde.

Gibt die Bundesregierung in einem Individualbeschwerdeverfahren eine einseitige Erklärung ab, in der sie eine Konventionsverletzung anerkennt und dem Beschwerdeführer eine Entschädigung zusagt, kann der Gerichtshof die Sache auch ohne Zustimmung des Beschwerdeführers nach Artikel 37 Absatz 1 c) EMRK aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn er die Entschädigungssumme für akzeptabel erachtet und der Überzeugung ist, dass die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Konvention und den Protokollen dazu definiert sind, keine weitere Prüfung der Beschwerde erfordert. Da der Beschwerdeführer im Fall einer einseitigen Erklärung nicht nur eine Geldsumme erhält, sondern auch das Zugeständnis, dass ein Rechtsverstoß vorliegt, fällt in einem solchen Fall die Entschädigungssumme regelmäßig geringer aus als bei einem Vergleich.

Im Jahr 2014 hat der Gerichtshof die folgenden Rechtssachen aus seinem Register gestrichen:

Nach Einigung über die Höhe der Entschädigung

Streichung nach Einigung mit dem Beschwerdeführer über die Höhe der Entschädigung nachdem der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hatte

K. gegen Deutschland (Urteil vom 5. Juni 2014, Nr. 32715/06)

Mit Urteil vom 13. Januar 2011 stellte der EGMR eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf Zugang zum Gericht) in dem zugrundeliegenden Rechtsstreit über die Besetzung einer Notarstelle fest. Die Frage einer materiellen und immateriellen Entschädigung ließ der Gerichtshof zu diesem Zeitpunkt noch offen. Nachdem sich der Beschwerdeführer mit dem betroffenen Land über die Frage der Entschädigung geeinigt hatte, entschied der Gerichtshof mit Urteil vom 5. Juni 2014, die Sache aus seinem Register zu streichen.

Nach Vergleich

Streichung aufgrund eines abgeschlossenen Vergleichs Sicherungsverwahrung

B. gegen Deutschland (Nr. 52808/12 und 10841/13, Entscheidung vom 17. Juni 2014)

Die Individualbeschwerde betraf die Unterbringung des Beschwerdeführers in der nachträglich gemäß § 66b StGB angeordneten Sicherungsverwahrung. Die Beschwerde bezog sich auf den Zeitraum nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09). Die Bundesregierung schloss mit dem Beschwerdeführer einen Vergleich, in dem sie sich verpflichtete, als Ausgleich für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Individualbeschwerde einen Gesamtbetrag in Höhe von 14.000 EUR zu zahlen. Daraufhin strich der Gerichtshof die Beschwerde aus seinem Register.

Nach einseitiger Erklärung der Bundesregierung

Streichung nach einer von der Bundesregierung abgegebenen einseitigen Erklärung Zwangsmedikation, Fixierung und Isolierung eines Psychriatriepatienten

Z. gegen Deutschland (Nr. 75095/11, Entscheidung vom 8. April 2014)

Der Fall betraf die zwangsweise Medikation, Fixierung und Isolierung des auf Grundlage des Thüringischen Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen im psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten, zwischenzeitlich verstorbenen Sohnes der Beschwerdeführerin.

Zur Erledigung des Verfahrens vor dem Gerichtshof gab die Bundesregierung eine einseitige Erklärung ab, in der sie ausdrücklich anerkannte, dass im Hinblick auf die speziellen Umstände des Falles die Rechte der Beschwerdeführerin aus Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und die Rechte des verstorbenen Sohnes der Beschwerdeführerin aus Artikel 8 und Artikel 3 EMRK (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) verletzt wurden. Die Bundesregierung verpflichtete sich, der Beschwerdeführerin als Ausgleich für sämtliche Ansprüche in Zusammenhang mit der Individualbeschwerde nach der Entscheidung des Gerichtshofs über die Streichung der Rechtssache einen Gesamtbetrag von 20.000,- € zu zahlen.

Der Gerichtshof akzeptierte die abgegebene einseitige Erklärung und entschied, die Rechtssache aus seinem Register zu streichen (Artikel 37 Absatz 1 c) EMRK). Wegen der ausdrücklichen Anerkennung einer Konventionsverletzung und im Hinblick auf die Höhe der zugesagten und vom Gerichtshof für angemessen bewerteten Entschädigung hielt es der EGMR nicht länger für gerechtfertigt, die Beschwerde weiter zu prüfen.

**Streichung nach einer von der Bundesregierung abgegebenen einseitigen Erklärung
Sicherungsverwahrung, Umsetzung Abstandsgebot**

E. gegen Deutschland (Nr. 58600/12 und 71215/13, Entscheidung vom 23. September 2014)

Die Beschwerde betraf die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Verurteilung geltenden Höchstfrist von 10 Jahren. Die Bundesregierung gab zur Erledigung des Verfahrens eine Erklärung ab, in der sie eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 5 und 7 EMRK anerkennt. Die Anerkennung der Konventionsverletzung betraf die Art und Weise der Unterbringung und bezog sich nur auf die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in der Übergangszeit nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Verurteilung geltenden Höchstfrist von 10 Jahren bis zur vollständigen Umsetzung des Abstandsgebots⁸. Die Bundesregierung verpflichtete sich, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche Ansprüche in Zusammenhang mit der Individualbeschwerde eine Entschädigung von 22.000,- € zu zahlen. Der Gerichtshof akzeptierte

⁸ (BVerfGE vom 4. Mai 2011, 2 BVR 2365/09)

die abgegebene einseitige Erklärung und entschied, die Rechtssache aus seinem Register zu streichen (Artikel 37 Absatz 1 c) EMRK). Wegen der ausdrücklichen Anerkennung einer Konventionsverletzung und im Hinblick auf die Höhe der zugesagten und vom Gerichtshof für angemessen bewerteten Entschädigung hielt es der EGMR nicht länger für gerechtfertigt, die Beschwerde weiter zu prüfen.

Aus anderen Gründen

Streichung, weil die Umstände Grund zu der Annahme gaben, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt

E. gegen Deutschland (Nr. 76871/12), Entscheidung vom 25. März 2014

Der Beschwerdeführer rügte unter Berufung auf Artikel 5 und 7 EMRK eine Verletzung seines Rechts auf Freiheit und des Verbots der rückwirkenden Bestrafung durch die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung. Da der Beschwerdeführer auf mehrere Aufforderungen des Gerichtshofs zur Abgabe einer Stellungnahme nicht reagierte, nahm der Gerichtshof an, dass er seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigte und strich die Rechtssache aus dem Register.

Streichung, weil die Umstände Grund zu der Annahme gaben, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt

A. gegen Deutschland (Nr. 12851/12), Entscheidung vom 23. September 2014

Der Beschwerdeführer rügte unter Berufung auf Artikel 4, 5, 6 EMRK, dass ihm die Staatsanwaltschaft keine Einsicht in die Ermittlungsakten vor der Anhörung betreffend die Fortdauer seiner Untersuchungshaft gewährt hatte. Da der Verfahrensbevollmächtigte des Beschwerdeführers auf mehrere Aufforderungen des Gerichtshofs zur Abgabe einer Stellungnahme nicht reagierte, nahm der Gerichtshof an, dass der Beschwerdeführer, der in dem Verfahren nie selbst aufgetreten ist, seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigte und strich die Rechtssache aus dem Register.

7. Umsetzung der Urteile

Die Umsetzung der Urteile des EGMR wird gemäß Artikel 46 Absatz 2 EMRK vom Ministerkomitee des Europarats überwacht. Sobald ein Urteil des Gerichtshofs, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, endgültig ist, wird es dem Ministerkomitee zugeleitet, welches in regelmäßigen Sitzungen überprüft, inwieweit der verurteilte Staat das Urteil befolgt. Dabei wird das Ministerkomitee von einer besonderen Vollstreckungsabteilung des Sekretariats des Europarats, dem „Department for the Execution of Judgments of the European Court of Human Rights“, unterstützt⁹.

Streicht der Gerichtshof im Fall einer gütlichen Einigung eine Rechtssache aus seinem Register, wird diese Entscheidung nach Artikel 39 Absatz 4 EMRK ebenfalls dem Ministerkomitee zugeleitet, welches die Durchführung der gütlichen Einigung, wie sie in der Entscheidung festgehalten wurde, überwacht.

In Erfüllung der Verpflichtung Deutschlands aus Artikel 46 Absatz 1 EMRK, die Urteile des Gerichtshofs zu befolgen, informiert die Bundesregierung in den Deutschland betreffenden Fällen das Ministerkomitee über die Zahlung der Entschädigung, sofern der Gerichtshof eine solche zuerkannt hat oder eine solche Zahlung im Rahmen einer gütlichen Einigung bzw. in einer einseitigen Erklärung zugesagt wurde. Die Bundesregierung informiert auch über ergriffene individuelle (den Beschwerdeführer betreffende) und allgemeine Maßnahmen, soweit sie erforderlich waren, um den Zustand einer Konventionsverletzung zu beenden, deren Folgen zu beseitigen und neue Konventionsverletzungen in zukünftigen gleichgelagerten Fällen zu vermeiden.

Als allgemeine Maßnahme werden alle Urteile des Gerichtshofs in deutschen Fällen von der Bundesregierung übersetzt sowie allen Gerichten und Behörden, die mit dem der Beschwerde zugrundeliegenden Fall befasst waren, bekannt gemacht. Die Übersetzungen werden auch allen anderen Justizministerien der Länder mit der Bitte um Bekanntmachung sowie den betroffenen Bundesgerichten und Bundesministerien übersandt. Zudem werden die Übersetzungen auf der Internetseite des BMJV unter www.bmiv.de/egmr und in der HUDOC-Datenbank des Gerichtshofs (www.echr.coe.int) veröffentlicht. Außerdem stellt die Bundesregierung die nichtamtlichen, anonymisierten Übersetzungen verschiedenen Fachzeitschriften zur Veröffentlichung zur Verfügung.

Zusätzlich unterstützte die Bundesregierung die Herausgabe einer deutschsprachigen Entscheidungssammlung des N.P. Engel Verlags, in der die grundlegenden Entscheidungen des EGMR der Jahre 1960 bis 1989 auch in Verfahren gegen andere Konventionsstaaten

⁹ Weitere Informationen über die Überwachung der Durchführung der Urteile auf der Website des Europarats unter http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Default_en.asp.

veröffentlicht wurden¹⁰. Nicht zuletzt verhilft auch die weite Verbreitung der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstellten Rechtsprechungsberichte der Rechtsprechung des EGMR in deutschen Fällen zu mehr Aufmerksamkeit. Dazu kommen die parallel im Auftrag des Bundesministeriums erstellten Berichte zu Entscheidungen des EGMR über Beschwerden gegen andere Staaten.

Im Jahre 2014 wurden dem Ministerkomitee insgesamt 1.389 neue Fälle zur Überwachung der Umsetzung zugeleitet. Ende 2014 waren insgesamt 10.904 Fälle zur Überwachung vor dem Ministerkomitee anhängig¹¹. Die Zahl der insgesamt anhängigen Fälle ist damit im Vergleich zum Vorjahr (11.019 Fälle) leicht gesunken. Ende 2014 betrafen 19 aller anhängigen Fälle die Bundesrepublik Deutschland (Ende 2013 waren es 31 anhängige Fälle). Der Rückgang der deutschen Fälle im Ministerkomitee resultiert primär aus dem Abschluss der Umsetzung der Urteile zur Sicherheitsverwahrung.

Im Folgenden werden die beim Ministerkomitee im Jahr 2014 anhängigen deutschen Fälle dargestellt, in denen außer der Zahlung einer Entschädigung sowie der Übersetzung, Verbreitung und Veröffentlichung der Urteile, weitere Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Urteile erforderlich sind bzw. waren. Soweit der Gerichtshof den Beschwerdeführern in diesen Fällen eine Entschädigung zugesprochen hat, haben die Beschwerdeführer die Beträge jeweils innerhalb der in der Entscheidung genannten Frist von drei Monaten nach Endgültigkeit des Urteils erhalten. In allen Verfahren ist die Übersetzung, Verbreitung und Veröffentlichung der jeweiligen Urteile erfolgt. Diese Maßnahmen werden in der folgenden Darstellung der Fälle nicht noch einmal gesondert aufgeführt.

Abschließend (S. 36) werden die Fälle aufgelistet, in denen das Ministerkomitee im Jahr 2014 die Überwachung der Umsetzung der Urteile beendet und eine Abschlussresolution erlassen hat, weil die Bundesregierung ihre Verpflichtung, die zugrunde liegenden Urteile des Gerichtshofs umzusetzen, vollständig erfüllt hat.

¹⁰ Unter www.eugrz.info findet sich eine kostenlos verfügbare elektronische Version der Entscheidungssammlung

¹¹ Council of Europe - Committee of Ministers: Supervision of the execution of judgments of the European Court of Human Rights – Annual Report 2013, Appendix I
www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Documents/Publications_en.asp

Faires Verfahren

Unfares Strafverfahren durch Berufungsverwerfung wegen Abwesenheit des

Angeklagten

N. gegen Deutschland (Nr. 30804/07, Urteil vom 8.11.2012)¹²

Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Der Beschwerdeführer war wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Er legte Berufung gegen das Urteil ein, entschied sich jedoch, nicht persönlich zur Berufungsverhandlung zu erscheinen, da in anderer Sache ein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden war. Mit seiner Vertretung beauftragte er stattdessen seinen Verteidiger, der in der Berufungsverhandlung anwesend war und dem Gericht die Situation schilderte. Gestützt auf § 329 Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung verwarf das Berufungsgericht die Berufung dennoch ohne Verhandlung zur Sache, da der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung nicht zur Berufungsverhandlung erschienen sei und sich auch nicht durch seinen Verteidiger habe vertreten lassen können. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 i. V. m. Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c EMRK fest. Er vertrat die Ansicht, dass die Verwerfung der Berufung wegen der Abwesenheit des Beschwerdeführers eine Verletzung des Rechts auf Verteidigung durch einen Verteidiger darstellte, der angesichts der wesentlichen Bedeutung dieses Rechts für die Fairness des Strafverfahrens auch bei unentschuldigter Abwesenheit des vertretenen Angeklagten nicht gerechtfertigt sei. Zwar müsse der Gesetzgeber unentschuldigter Abwesenheiten entgegenwirken können. Die legitime Forderung, dass Angeklagte zu Gerichtsverhandlungen erscheinen müssen, könne aber auch auf andere Weise durchgesetzt werden.

Zur Umsetzung des Urteils wurde der § 329 StPO dahingehend geändert, dass eine Verwerfung der Berufung des Angeklagten nicht mehr erfolgen darf, wenn statt des Angeklagten ein entsprechend bevollmächtigter und vertretungsbereiter Verteidiger in einem Termin zur Berufungshauptverhandlung erschienen ist. Anstelle der nicht mehr zulässigen Verwerfung soll in Anwesenheit des Verteidigers ohne den Angeklagten verhandelt werden, soweit nicht besondere Gründe dessen Anwesenheit erforderlich machen. Das „Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe“ ist am 18. Juli 2015 in Kraft getreten (BGBl. S. 1332). Damit hat die Bundesregierung ihre Verpflichtung zur Umsetzung des Urteils vollständig erfüllt.

¹² NLMR 2012, 371; Strafverteidiger Forum (StraFo) 2012, 490

Achtung des Privat- und Familienlebens

Umgangsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters

A. gegen Deutschland (Nr.20578/07, Urteil vom 21.12.2010)¹³

S. gegen Deutschland (Nr. 17080/07, Urteil vom 15. September 2011)¹⁴

Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Der EGMR stellte in den beiden Fällen jeweils eine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) fest, da die deutschen Gerichte in Anwendung der bestehenden Gesetzeslage nicht geprüft haben, inwieweit ein Umgang der Beschwerdeführer mit ihren – in einem Fall mutmaßlichen – leiblichen Kindern in deren Interesse gewesen wäre. Angesichts der vielfältigen Familienkonstellationen bedürfe es dazu einer Einzelfallprüfung.

Zur Umsetzung des Urteils hat der Deutsche Bundestag am 25. April 2013 das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters beschlossen. Das Gesetz ist am 5. Juli 2013 in Kraft getreten (BGBl. I S. 2.176). Durch das Gesetz soll die Rechtsposition der leiblichen, nicht rechtlichen Väter im Bereich des Umgangs- und Auskunftsrechts unter entsprechender Beachtung des Kindeswohls gestärkt werden. Die Neuregelungen sehen vor, dass der leibliche Vater ein Umgangsrecht mit seinem Kind dann erhält, wenn er ein ernsthaftes Interesse an seinem Kind gezeigt hat und wenn der Umgang mit dem leiblichen Vater dem Kindeswohl dient. Des Weiteren sollen leibliche Väter bei berechtigtem Interesse künftig auch das Recht erhalten, von den rechtlichen Eltern Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Bestehen Zweifel an der leiblichen Vaterschaft des Antragstellers, kann die Abstammung inzident im Rahmen des Umgangs- oder Auskunftsverfahrens geklärt werden. Ein selbständiges Recht auf Klärung der leiblichen Abstammung unabhängig vom Umgangsrecht erhält der leibliche Vater dagegen nicht. Das würde zu stark nachteilig in die soziale Familie hineinwirken.

Weigerung deutscher Behörden, gelähmter Patientin Erwerb eines tödlichen Medikaments zu genehmigen: Gerichte hätten Beschwerde des Witwers in der Sache prüfen müssen

K. gegen Deutschland (Nr. 497/09, Urteil vom 19.7.2012)

Verletzung von Artikel 8 EMRK (Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

¹³ EuGRZ 2011, 124; FamRZ 2011, 269; JAmt 2011, 215; NJW 2011, 3565

¹⁴ NLMR 2011, 271; EuGRZ 2011, 565; FamRZ 2011, 1715

In dem das Thema Sterbehilfe betreffenden Fall stellte der EGMR eine Verletzung des Rechts des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privat- und Familienlebens fest. Der Fall betraf die Weigerung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, der Frau des Beschwerdeführers, die querschnittsgelähmt und auf künstliche Beatmung angewiesen war, die Erlaubnis zum Erwerb einer tödlichen Medikamentendosis zu erteilen, die ihr die Selbsttötung ermöglicht hätte. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Weigerung der deutschen Gerichte, nach dem Tod der Frau die Klage des Witwers gegen diese Entscheidung in der Sache zu prüfen, gegen seine Verfahrensrechte nach Artikel 8 EMRK verstieß.

Der Beschwerdeführer hat nach § 153 VwGO in Verbindung mit § 580 Nr. 8 ZPO unter Bezugnahme auf das Urteil des EGMR am 15. Januar 2013 eine Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens beantragt. Die Klage ist weiterhin beim Verwaltungsgericht Köln anhängig.

Schutz des Eigentums

Verpflichtung von Grundstückseigentümern, die Jagd auf ihrem Land zu dulden

H. gegen Deutschland (Nr. 9300/07, Urteil der Großen Kammer vom 26.6.2012)¹⁵

Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums)

Das Verfahren betraf die Beschwerde eines Grundstückseigentümers darüber, dass er die Jagd auf seinem Land dulden muss, obwohl er sie aus ethischen Gründen ablehnt. Die Große Kammer stellte eine Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums) fest. Dabei bezog sich die Große Kammer auf die Schlussfolgerungen zweier früherer Urteile, wonach Eigentümern kleinerer Landstücke durch die Verpflichtung, Dritten Jagdrechte auf ihrem Land zu übertragen, obwohl sie diese aus ethischen Gründen ablehnen, eine unverhältnismäßige Belastung auferlegt wird (*C. gegen Frankreich* Nr. 28443/95, bestätigt durch *S. gegen Luxemburg* Nr. 2113/04). Vor allem betonte die Große Kammer, dass das deutsche Bundesjagdgesetz nicht genügend die ethische Überzeugung von Grundeigentümern berücksichtigt, die die Jagd aus Gewissensgründen ablehnen.

Zur Umsetzung des Urteils wurde das Bundesjagdgesetz geändert. Das Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386) ist am 6. Dezember 2013 in Kraft getreten. Das Gesetz ermöglicht Grundeigentümern, die einer Jagdgenossenschaft angehören und die Bejagung ihrer Flächen aus ethischen Gründen ablehnen, auf Antrag aus

¹⁵ NLMR 2012, 195; NJW 2012, 3629; NuR 2012, 698

der Jagdgenossenschaft auszuscheiden. Flankierende Regelungen enthält das Gesetz zur Haftung des ausscheidenden Grundeigentümers für Wildschäden, zur Wildfolge und zum jagdlichen Aneignungsrecht. Darüber hinaus wird die Strafvorschrift zur Jagdwilderei (§ 292 StGB) an die neu geschaffene Befriedung aus ethischen Gründen angepasst. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Betreten der aus ethischen Gründen befriedeten Grundflächen, die in der Flur nicht unbedingt als solche erkennbar sind, für die im Jagdbezirk zur Jagdausübung befugten Personen keine Strafbarkeit nach sich zieht.

Abschlussresolutionen

In den folgenden Fällen erließ das Ministerkomitee eine Abschlussresolution, mit der die Überwachung der Umsetzung der Urteile und Entscheidungen beendet wurde:

Verfahren	Abschlussresolution
Nr. 22028/04	CM/ResDH(2014)163 vom 25. September 2014
Nr. 26171/07	CM/ResDH(2014) 211 vom 12. November 2014
Nr. 1620/03	CM/ResDH(2014)264 vom 4. Dezember 2014
Nr. 22978/05	CM/ResDH(2014)289 vom 17. Dezember 2014
Nr. 19359/04 und 12 weitere Verfahren betreffend die Rechtmäßigkeit von Fällen der Sicherheitsverwahrung	CM/ResDH(2014)290 vom 18. Dezember 2014

In den Fällen einer Verurteilung durch den EGMR, stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Abschlussresolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Folgen der durch den Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung für die jeweiligen Beschwerdeführenden vollständig zu beseitigen und dass die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, neue Konventionsverletzungen in gleichgelagerten Fällen zu verhindern.

In den Fällen, in denen mit den Beschwerdeführenden ein Vergleich geschlossen wurde und der Gerichtshof daraufhin die Beschwerden aus seinem Register strich, stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Abschlussresolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland die in der zugrundeliegenden gütlichen Einigung vereinbarten Maßnahmen ergriffen hat und die Überwachung der Umsetzung der Entscheidung damit abgeschlossen werden kann.

Die vollständigen Texte der Resolutionen können in der HUDOC-Datenbank des Gerichtshofs abgerufen werden:

(<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=2148657&Site=COE&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>).

